

Anordnung

über die Ernennung der Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen
im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 20. August 1937.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1019) für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

- | | |
|--|--|
| <p>a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes, mit Ausnahme der Studienassessoren und der Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen, 2. der planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und Pädagogischen Instituten, soweit sich der Führer und Reichskanzler diese Befugnis nicht vorbehalten hat, 3. der unmittelbaren Reichsbeamten, soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbefoldungsgruppen A 4 c 2 und aufwärts handelt, 4. der preussischen Beamten, soweit es sich um Inhaber von Stellen der preussischen Befoldungsgruppen A 2 d bis A 3 c, A 4 b 1 und A 4 b 2, ferner um Fachlehrer und außerplanmäßige Lehrer an staatlichen Fachschulen handelt; <p>b) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG;</p> <p>c) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG;</p> <p>d) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;</p> <p>e) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;</p> | <p>f) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Befoldungsgruppe;</p> <p>zu b bis f: soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts handelt;</p> <p>g) die Wiederverwendung von Beamten, die in den Wartestand versetzt sind, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;</p> <p>h) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie in den unter I a 2, 3 und 4 aufgeführten Fällen.</p> |
|--|--|

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten

- a) den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt;
- b) dem Reichskommissar für das Saarland für die Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen des Saarlandes;
- c) für Preußen den Leitern der mir nachgeordneten preussischen Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs;
- d) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern.

Berlin, den 20. August 1937.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

Schinksch